



**MINISTERIUM
FÜR EIN
LEBENSWERTES
ÖSTERREICH**

bmlfuw.gv.at

MULTIPLIKATORENSCHULUNG FÜR FORSTLICHE PROJEKTMAßNAHMEN LE 14-20

VORHABENSART 8.4.1: FORSTSCHUTZ

SL-STV DI DR. JOHANNES SCHIMA; LINZ, 19. APRIL 2016

8.4.1: FORSTSCHUTZ



MINISTERIUM
FÜR EIN
LEBENSWERTES
ÖSTERREICH

Dienstag, 19. April 2016

ZIELE:

- Reduktion von Waldschäden durch abiotische und biotische Schadfaktoren
- Naturnahe, widerstandsfähige Waldbestände

8.4.1: FORSTSCHUTZ



Förderungsgegenstand „Vorbeugung gegen Schäden“

1. Einrichtung und Verbesserung von Anlagen oder Ressourcen zur Überwachung des Auftretens von Schädlingen, Krankheiten sowie Kommunikationsausrüstung

- Überwachungsgeräte
- Überwachungsorgane
- Monitoring

8.4.1: FORSTSCHUTZ



Förderungsgegenstand „Vorbeugung gegen Schäden“

2. Vorbeugende waldbauliche oder forsttechnische Maßnahmen zur Überwachung und Behandlung, soweit sie zur Vorbeugung gegen Naturkatastrophen und Massenvermehrung von Forstschädlingen geeignet sind

- Vorbeugende Maßnahmen – z.B. Fangbäume, Entrindung
- Bekämpfungsmaßnahmen
- Chemischer Forstschutz

8.4.1: FORSTSCHUTZ



MINISTERIUM
FÜR EIN
LEBENSWERTES
ÖSTERREICH

Dienstag, 19. April 2016

Förderungsgegenstand „Vorbeugung gegen Schäden“

3. Ankauf der für die Vorbeugung erforderlichen Spezialgeräte und Gegenstände, Schutz- oder Bekämpfungsmittel

- Spezialgeräte - z.B. Rückenspritze, Schöpser, Pheromon-Falle,..
- Schutzmittel – z.B. Schutzmittel, Handschuhe, Schutzanzug
- Bekämpfungsmittel – z.B. Insektizide lt. Pflanzenschutzmittelverzeichnis

8.4.1: FORSTSCHUTZ



Dienstag, 19. April 2016

Förderungsgegenstand „Vorbeugung gegen Schäden“

4. Maßnahmen zur Identifizierung des Wildholzgefährdungspotenzials und die Räumung von Abfluss hindernden Gegenständen in Wildbächen und Flüssen, sofern nicht im Forst- oder Wasserrecht zwingend vorgeschrieben

- Maßnahmen zur Identifizierung des Wildholzgefährdungspotenzials, Kartierungsarbeiten, Erstellung von Maßnahmen-, Einsatz-, und Notfallplänen
- Räumungsmaßnahmen von den Abfluss hindernden Gegenständen in Wildbächen und Flüssen

8.4.1: FORSTSCHUTZ



Dienstag, 19. April 2016

Förderungsgegenstand „Vorbeugung gegen Schäden“

5. Schaffung von Schutzinfrastruktur für Waldgebiete

- Planung und Errichtung von Maßnahmen zur Errichtung der flächenhaften Schutzwirkung (z.B. Gleitschneeschutz, Schneebrücken, Hangentwässerung, Verwehungsbauten, Ablenkssysteme, Stützverbauung, Bermen, Querfällung, Verankerung, Einzelschutz)
- Planung und Errichtung von Maßnahmen zur temporären Sicherung des ländlichen Raumes sowie der gesicherten Erschließung des land- und forstwirtschaftlichen Produktionspotenzials inkl. der Vorhaltung von Einsatzmitteln, Anschaffung von Spezialgeräten und der Erstellung von überbetrieblichen Bearbeitungsplänen

8.4.1: FORSTSCHUTZ



Dienstag, 19. April 2016

Förderungsgegenstand „Wiederherstellung von Wäldern nach Waldbränden, Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen“

2. Wiederaufbau des forstwirtschaftlichen Potenzials nach Schäden sowie Ereignissen in Zusammenhang mit dem Klimawandel

- Vorbereitung – Bodenbearbeitung, Mulchen, Düngung
- Aufforstung
- Nachbesserung

8.4.1: FORSTSCHUTZ



Dienstag, 19. April 2016

Förderungsgegenstand „Wiederherstellung von Wäldern nach Waldbränden, Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen“

1. Aufräumarbeiten nach Naturkatastrophen oder der Massenvermehrung von Forstschädlingen

- Koordination Aufräumarbeiten
- Einfache technische Werke
- Querfällung, Verankerung
- Bringung bzw. Rückung

8.4.1: FORSTSCHUTZ



Förderungswerber

- **Bewirtschafter Land- und forstwirtschaftlicher Betriebe gemäß Pkt. 1.5.1 der Sonderrichtlinie**
- **Sonstiger Förderungswerber gemäß Pkt. 1.5.2 der Sonderrichtlinie**
 - ❖ Waldbesitzervereinigungen
 - ❖ Agrargemeinschaften
 - ❖ Nutzungsberechtigte
 - ❖ Körperschaften öffentlichen Rechts im Bereich der FW
 - ❖ Gebietskörperschaften

8.4.1: FORSTSCHUTZ



Förderungsvoraussetzungen:

Für Vorhaben betreffend „**Wiederherstellung von Wäldern nach Waldbränden, Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen**“ (*Ausschluss der Doppelförderung auf diesen Flächen für die gleiche Aktivität z.B. Aufforstung*) werden folgende Ereignisse anerkannt:

Windwurf, Schnee- und Eisbruch, Lawinen- oder Murenabgang, Steinschlag, Hochwasser, Trockenheit, Waldbrand, Massenvermehrung von Forstschädlingen.

Vorhaben werden nur dann gefördert, wenn für das Schadereignis keine Förderung aus dem Katastrophenfonds beantragt oder genehmigt wurde.

8.4.1: FORSTSCHUTZ



Dienstag, 19. April 2016

Förderungsvoraussetzungen:

Vorhaben werden nur dann gefördert, wenn für das Schadereignis keine Förderung aus dem Katastrophenfonds beantragt oder genehmigt wurde.

Bestätigung der Behörde, dass mindestens 20% des forstlichen Produktionspotenzials zerstört wurden.

„Forstliches Produktionspotential“:

= eine betroffene Mindestwaldfläche von 100 Hektar innerhalb einer Forstaufsichtsstation unabhängig von der Besitzstruktur. Die Fläche ist kartographisch festzuhalten.

8.4.1: FORSTSCHUTZ

Förderungsvoraussetzungen:

- Bei Vorliegen einer flächenhaften Gefährdung des Bewuchses durch jagdbare Tiere gemäß § 16 Abs. 5 ForstG ist eine Förderung nicht möglich.
- Die Vorhaben orientiert sich an der natürlichen Waldgesellschaft mit der entsprechenden Baumartenwahl und Baumartenmischung und sind den örtlichen Gegebenheiten anzupassen.
- Betriebe ab einer Größe von 100 Hektar Waldfläche haben waldbezogene Pläne (*geographische Lage; Waldfläche: Hoch- / Ausschlagswald; Waldbewirtschaftungsgrundsätze z.B. PEFC;*) vorzuweisen.

Für Vorhaben betreffend Schutzinfrastrukturen sind noch weitere spezielle Förderungsvoraussetzungen im Hinblick auf das Einvernehmen mit der WLW, den wasserbaulichen Dienststellen und dem WRG 1959 zu beachten.

8.4.1: FORSTSCHUTZ



Förderungsvoraussetzungen:

Vorhaben zu den Förderungsgegenständen „Maßnahmen zur Identifizierung des Wildholzgefährdungspotenzials“, und „Schaffung von Schutzinfrastrukturen für Waldgebiete“ beziehen sich auf

- Waldflächen mit mittlerer bis hoher Schutzfunktion gemäß Waldentwicklungsplan oder
- Waldflächen mit Objektschutzwirkung gemäß Bezirksrahmenplan

8.4.1: FORSTSCHUTZ

Art und Ausmaß der Förderung:

- Zuschuss zu den anrechenbaren Investitions- und Sachkosten (einschließlich projektbezogener Personalkosten) im Ausmaß von **40%** bzw. **60%** auf Waldflächen mit mittlerer bis hoher Schutzfunktion bzw. **80%** bei Vorhaben zur Bekämpfung der Massenvermehrung von Forstschädlingen (Entrindung von Stämmen vor Ort, Fangbaumlegung) oder Rüsselkäferbekämpfung.
- **Abrechnung der Kosten:** Nachweis der tatsächlich getätigten Ausgaben oder unter Heranziehung von standardisierten Einheitskosten in Form von Pauschalkostensätzen.
- Die anrechenbaren Kosten betragen mindestens Euro 500,-- je Vorhaben.

<input type="checkbox"/> Verfahren 1 (Geblocktes Verfahren)		
<input type="checkbox"/> Verfahren 2 (Call)		
Auswahlverfahren	Betriebs-bzw. Klientennummer	Antragsnummer



Dienstag, 19. April 2016

VHA 8.4.1. Vorbeugung von Schäden und Wiederherstellung von Wäldern nach Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen – Forstschutz
25.2.1 und 25.2.2 Fördergegenstände 1, 2, 3

Das zur Auswahl stehende Projekt muss **mindestens 17 von 28 möglichen Punkten** erreichen, damit eine ELER-Kofinanzierung möglich ist.

Auswahlkriterium	Parameter	Mögliche Punkte	Erreichte Punkte	Nachweis durch
Kriterium 1: Forstfachliche Beratung	Keine Beratung	0		Bestätigung
	Erfolgte Beratung	3		
Kriterium 2: Schutzwald/Wohlfahrtswald	Projektsfläche weniger 50% Schutz-/ Wohlfahrtswald	3		WEP
	Projektsfläche mehr 50% Schutz-/ Wohlfahrtswald	6		
Kriterium 3: Einflussbereich der Kalamität	Sonstiger Wald	1		WEP
	Schutz oder Wohlfahrtswald	2		
	Objektschutzwald	3		
Kriterium 4: Gefährdungspotential	Laubwald	5		Projektantrag
	Sonst. Wald/ Quarantäneschadorganismus / Bekämpfungsempfehlung	10		
Kriterium 5: Erreichbarkeit der Fläche	Mit dem PKW erreichbar	0		Katastermappe
	Fußmarsch < 30 Minuten	2		
	Fußmarsch > 30 Minuten	4		
Kriterium 6: Maschineneinsatzmöglichkeit	Harvester	0		Projektantrag
	Bodenzug	1		
	Tragseil	2		
Gesamtpunkteanzahl:		28		
Mindestpunkteanzahl:		17		

VHA 841 – Leitfaden für VWK

Checklisten Auswahlverfahren

VHA 8.4.1. Vorbeugung von Schäden und Wiederherstellung von Wäldern nach Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen:

25.2.1. Fördergegenstand 4

Das zur Auswahl stehende Projekt muss **mindestens 30 von 50 möglichen Punkte** erreichen, damit eine ELER-Kofinanzierung möglich ist.



MINISTERIUM
FÜR EIN
LEBENSWERTES
ÖSTERREICH

Dienstag, 19. April 2016

**VHA 841 –
Leitfaden für VWK**

**Checklisten
Auswahlverfahren**

Auswahlkriterium	Parameter	Mögliche Punkte	Erreichte Punkte	Nachweis durch
Kriterium 1: Schutzwirkung der Maßnahmen	Nur lokale Schutzwirkung der Maßnahme (kleine Maßnahmen im Gewässer ohne wasserrechtliche Bewilligungspflicht)	0		Projektantrag
	Maßnahme zum Schutz der Gewässeranlieger (direkte Schutzwirkung entlang der Fließstrecke)	6		
	Maßnahme zum Schutz des Gefahrengebietes eines gesamten Einzugsgebietes oder APSFR-Gebiet (indirekte, gesamtheitlich Schutzwirkung)	12		
	Maßnahme zum Schutz der Gefahrengebiete mehrerer Einzugsgebiete (mindestens 3), APSFR-Gebiete oder eines gesamten Gemeindegebietes	18		
Kriterium 2: Dringlichkeit der Maßnahmen	Nur private Interessen betroffen	0		Auskunft der zuständigen Behörde oder Dienststelle
	Maßnahmen im öffentlichen Interesse	4		
	Gefahr in Verzug	8		
	Katastrophe bei Nichtdurchführung unmittelbar drohend	12		
Kriterium 3: Ursprung der Abflusshindernisse	Abflusshindernisse durch rechtwidrige Ablagerungen oder aus nicht ordnungsgemäßer Waldwirtschaft	0		Projektantrag
	Abflusshindernisse überwiegend antropogenen Ursprungs	4		
	Abflusshindernisse natürlichen Ursprungs in regulierten Fließstrecken oder aus ordnungsgemäßer Waldwirtschaft	8		
	Abflusshindernisse natürlichen Ursprungs in naturbelassenen Fließstrecken (natürlicher Uferbewuchs , natürliche Sedimentationen etc.)	12		
Kriterium 4: Maßnahmen tragen zum guten ökologischen Zustand bei	Nein	0		Projektantrag
	Ja	8		
Gesamtpunkteanzahl:		50		
Mindestpunkteanzahl:		30		

VHA 841 – Leitfaden für VWK Checklisten Auswahlverfahren



Dienstag, 19. April 2016

VHA 8.4.1. Vorbeugung von Schäden und Wiederherstellung von Wäldern nach Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen:

25.2.1. Fördergegenstand 5

Das zur Auswahl stehende Projekt muss **mindestens 30 von 50 möglichen Punkten** erreichen,
damit eine ELER-Kofinanzierung möglich ist.

Auswahlkriterium	Parameter	Mögliche Punkte	Erreichte Punkte	Nachweis durch
Kriterium 1: Schutzkategorie	Maßnahmen zur Verbesserung der Schutzwirkung von Standortschutzwald	0		Projektantrag
	Maßnahmen zur Verbesserung der Schutzwirkung von Objektschutzwald	4		
	Maßnahme zur Verbesserung der Schutzwirkung in gesamten Wildbach- und Lawineneinzugsgebieten (gesamtheitliche Schutzwirkung)	8		
	Maßnahmen zur Reduktion des Naturgefahrenrisikos in größeren Flächen-einheiten des ländlichen Raums (Gemeinden, Talschaften, NUTS-Regionen etc.)	12		
Kriterium 2: Raumbezug und Radius der Schutzwirkung	nur lokale Bedeutung	2		Projektantrag
	regionale Bedeutung	4		
	überregionale Bedeutung	8		





Dienstag, 19. April 2016

Kriterium 3: Katastrophenbezug der Maßnahmen	ausschließlich nachsorgend nach einer Katastrophe (Wiederherstellung)	0	Projektantrag
	überwiegende nachsorgend mit Verbesserungen für kommende Katastrophen	2	
	Maßnahmen nach Katastrophen, überwiegend zur Erhöhung der Resilienz für kommende Katastrophen	4	
	Vorbeugungsmaßnahmen, die das Katastrophenrisiko auf ein akzeptables Maß senken	8	
Kriterium 4: Nachhaltiger Betrieb der Anlage gesichert sowie erforderliche Rechtsgrundlagen (privatrechtlich, öffentlich-rechtlich) vorhanden	Nein	0	Projektantrag
	Ja	8	
Kriterium 5: Leistungsfähigkeit des Antragstellers, Kosten-Nutzenrelation (1)	Eigenleistung dem Antragsteller zumutbar, negative N/K-Relation	0	Projektantrag, Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und/oder Prioritätenreihung der WLV/zuständigen Dienststelle des Landes
	Maßnahme übersteigt die Leistungsfähigkeit des Antragstellers, ausgeglichene N/K-Relation	2	
	Maßnahme im öffentlichen Interesse gelegen, positive N/K-Relation	4	
	Hohe Priorität des Schutzvorhabens gemäß Dringlichkeitsreihung der WLV oder zuständigen Dienststelle des Landes, positive N/K-Relation	8	
Kriterium 6: Gesamtheitliches Schutzkonzept nach dem Stand der Technik vorhanden	Nein	0	Projektantrag
	Ja	6	
Gesamtpunkteanzahl:		50	
Mindestpunkteanzahl:		30	

⁽¹⁾ Bewertung nach KNU-RL der WLV unter Einrechnung der Lebenszykluskosten der Maßnahme